



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 05

HARRISLEE, 15. APRIL 2009

JAHRG.23

INHALT

SEITE

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für die
44. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) (Fläche für den Gemeinbedarf
„Feuerwehrgerätehaus Niehuus“) der Gemeinde Harrislee

14

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint jeweils am
Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das
Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu
beziehen.

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) (Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehrgerätehaus Niehuus“) der Gemeinde Harrislee

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 19.03.09 den Entwurf für den oben genannten Bauleitplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 04. Mai 2009 bis zum 08. Juni 2009
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für eine Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrage:

(L.S.)

Dummann

44. Änderung des Flächennutzungsplanes
 "Flächen für den Gemeinbedarf" "Feuerwehrgeschäfts Niehus"
 der Gemeinde Horstlee

Anlage
1:500

